2/StK 13.04.2019

Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2018, Prüfungsbericht vom 15.02.2019

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den enthaltenen Empfehlungen und Feststellungen

Gemäß § 105 Absatz 6 GO NRW ist der Prüfungsbericht der gpaNRW vom 15.02.2019, ergänzt um eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Stadtrat zu unterrichten. Hierbei ist die Stellungnahme des Bürgermeisters Teil des Berichtes.

Nachfolgend sind je Berichtsteil die enthaltenen Empfehlungen und Feststellungen der gpaNRW aufgeführt und um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzt.

1. Berichtsteil Vorbericht

Der Vorbericht enthält keine Empfehlungen und Feststellungen seitens der gpaNRW.

2. Berichtsteil Finanzen

Feststellung Seite 10:

Feststellung

Aufgrund der im Jahresabschluss 2017 enthaltenen Sondereffekte ist das Ergebnis nicht repräsentativ für die weitere Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt Bergneustadt.

Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf das im April 2017 durch einen Vergleich abgeschlossene Klageverfahren im Bereich der Zinssicherungsgeschäfte. Rückstellungen und Verbindlichkeiten, die in diesem Zusammenhang aufgelöst wurden, hatten erheblichen ergebnisverbessernden Einfluss auf das Jahresergebnis 2017. Diese bilanziellen Effekte waren mit einem Anteil von rund 3,8 Mio. € an dem erzielten Überschuss von 6,6 Mio. € beteiligt.

Feststellung Seite 11:

Feststellung

Das strukturelle Ergebnis fällt mit einem Defizit rund 1,7 Mio. Euro deutlich schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis. Dieses weist einen Überschuss von 6,6 Mio. Euro aus. Es enthält nicht die Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz von 1,3 Mio. Euro für 2017. Mit der Konsolidierungshilfe verbessert sich das strukturelle Ergebnis auf -0,4 Mio. Euro.

Das strukturelle Ergebnis wird von der gpaNRW als Vergleichsinstrument genutzt und in den geprüften Kommunen nach den gleichen Kriterien berechnet. Nach dem Prüfungszeitraum wurden dem strukturellen Ergebnis bei Gewerbesteuer, Finanzausgleich und Kreisumlage die Bergneustädter Durchschnittswerte 2013 bis 2017 zugrunde gelegt und andere "Sondereffekte" wie zum Beispiel die Konsolidierungshilfe herausgerechnet. Allein der so ermittelte Durchschnittswert für den Gewerbesteuerertrag liegt um gut 2 Mio. € unter dem aktuellen Aufkommen und verdeutlicht, dass die zuletzt erzielten Jahresergebnisse insbesondere auch der sehr guten konjunkturellen Situation zu verdanken sind.

Feststellung Seite 14:

Feststellung

Bei der Planung des Haushaltes legt die Stadt Bergneustadt grundsätzlich die Orientierungsdaten zu Grunde. Die Erreichung des geplanten Haushaltsausgleiches ist dennoch bei vielen Positionen von nicht steuerbaren Faktoren abhängig. Insbesondere die Entwicklung der Steuererträge, der Kreisumlagen und des Zinsniveaus stellen ein allgemeines Risiko dar.

Die Feststellung der gpaNRW ist grundsätzlich richtig. Trotz der vorsichtigen Haushaltsplanung auf Basis der jährlichen Orientierungsdaten bestehen insbesondere für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung die genannten allgemeinen Planungsrisiken.

Feststellung Seite 16:

Feststellung

Die Stadt Bergneustadt ist seit 2013 überschuldet und verstößt damit gegen den § 75 Abs. 7 der GO NRW. Sowohl die positiven Ergebnisse der Jahre 2015 und 2017 sowie die positive Entwicklung in der Haushaltsplanung reichen nicht aus, um die Überschuldung auszugleichen. Bis zum Abbau der Überschuldung besteht – nach der Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen – die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Auch diese Feststellung der gpaNRW ist richtig. Es ist oberste Priorität der Stadt, den rechtswidrigen Zustand des Eigenkapitalverzehrs zu beenden. Rat und Verwaltung sind bis auf weiteres aufgefordert, den strikten Sparkurs der letzten Jahre auch in Zukunft unverändert beizubehalten. Gegebenenfalls besteht so die Chance, die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Haushaltsjahr 2022 zu vermeiden.

Feststellung Seite 17:

Feststellung

Die extrem hohen Verbindlichkeiten der Stadt Bergneustadt werden den Haushalt in den kommenden Jahren stark belasten. Neben einem hohen Kapitaldienst ziehen die Verbindlichkeiten zudem ein hohes Zinsänderungsrisiko nach sich.

In der Bilanz zum 31.12.2017 werden Verbindlichkeiten in Höhe von 95,5 Mio. € ausgewiesen. Neben den Bankverbindlichkeiten von 75,7 Mio. € (Investitionskredite inklusive PPP-Darlehn 48,2 Mio. €; Liquiditätskredite 27,5 Mio. €) entfallen sie mit 18,4 Mio. € auf Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und beruhen mit einem hohen Anteil auf dem Vergleich aus April 2017. Diese Verbindlichkeiten werden sehr kurzfristig zurückgeführt. Das Zinsänderungsrisiko wird minimiert, in dem für die Bankverbindlichkeiten bei dem aktuell sehr niedrigen Zinsniveau möglichst langfristige Zinsvereinbarungen eingegangen werden.

Feststellung Seite 18:

Feststellung

Abgesehen von Auszahlungen, die auf dem Vergleich mit den Zinsgeschäften beruhen, ist es der Stadt Bergneustadt gelungen ihre Selbstfinanzierungskraft zurückzuerlangen.

Insoweit zeigen die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen deutliche Erfolge. Unter Beibehaltung des eingeleiteten Konsolidierungskurses werden somit ab 2021 Liquiditätskredite abgebaut werden können.

Feststellung Seite 21:

Feststellung

In Bergneustadt findet ein starker Verzehr der Vermögenswerte statt. Die Kindergärten bzw. Kindertageseinrichtungen, Feuerwehrgerätehäuser und Verkehrsflächen weisen teilweise einen erhöhten Anlagenabnutzungsgrad aus. Bei der wertmäßig größten Gebäudegruppe der Schulen lassen sich hingegen keine Risiken erkennen. Das Investitionsverhalten der Stadt Bergneustadt ist streng ausgerichtet an den relativ bescheidenen Möglichkeiten, die einer Stärkungspaktkommune zur Verfügung stehen. Insbesondere durch Inanspruchnahme bestehender Förderprogramme wird darauf hingearbeitet, dass kein außergewöhnlicher Werteverzehr beziehungsweise erheblicher Sanierungsstau entsteht. Die wertmäßig größte Gebäudegruppe der Schulen ist durch die PPP-Verträge hinreichend abgesichert.

Empfehlung Seite 21:

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte sicherstellen, dass durch ihr Investitionsverhalten kein ungewollter Werteverzehr bzw. Sanierungsstau in einzelnen Vermögensbereichen entsteht.

Siehe Stellungnahme zur vorangehenden Feststellung

Feststellung Seite 23:

Feststellung

In den abgeschlossenen Haushaltsjahren ist der Steuerungstrend positiv. Steigende Aufwendungen werden durch steigende Erträge aus der Grundsteuer B kompensiert. In der Haushaltsplanung sind keine weiteren Erhöhungen geplant. Es gelingt Bergneustadt damit nicht, die steigenden Aufwendungen im notwendigen Maße durch die steuerbaren Positionen zu kompensieren. Der geplante Haushaltsausgleich kann demnach nur erreicht werden, wenn die positive Entwicklung der Konjunktur anhält.

Eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B ist für die folgenden Jahre nicht geplant und nach den aktuellen Plandaten nicht notwendig. Die positive Entwicklung der Konjunktur sowie das unverändert sehr niedrige Zinsniveau begünstigen diese Planungsergebnisse sehr deutlich.

Empfehlung Seite 24:

Empfehlung

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Bergneustadt, sich künftig systematisch mit den haushaltswirtschaftlichen Risikofaktoren auseinandersetzen. Dazu gehört es, die Auswirkungen zukünftiger haushaltswirtschaftlicher Risiken monetär einzuschätzen und weitere Konsolidierungsmaßnahmen als Risikovorsorge vorzubereiten. Zudem sollte die Stadt weiterhin einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen.

Die Auseinandersetzung mit haushaltswirtschaftlichen Risikofaktoren erfolgt laufend, insbesondere im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen. Risikovorsorge durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen vorzubereiten, erscheint eher unrealistisch. Sowohl die Stärkungspaktberatung durch die gpaNRW als auch der Bund der Steuerzahler kamen letztlich zu dem Ergebnis, dass weiteres Einsparpotential nicht vorhanden ist. Alle umsetzbaren Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen und überwiegend bereits umgesetzt.

Empfehlung Seite 26:

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte eine Erhöhung der Straßenbaubeitragssätze nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen. Zur Refinanzierung entstehender Aufwendungen für die Wirtschaftswege sollte die Stadt entsprechende Regelungen und Instrumente entwickeln.

Die gpaNRW hatte bereits 2015 im Rahmen der Stärkungspaktberatungen der Stadt geraten, die jeweils höchstmöglichen Straßenbaubeitragssätze festzuschreiben. Im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vom 13.11.2017 waren sich die anwesenden Fraktionen einig, derzeit keine Anpassung vorzunehmen, da die Stadt fast immer nur 10 Prozentpunkte unter dem Maximalsatz der Mustersatzung liegt und den höchsten Hebesatz bei der Grundsteuer B besitzt.

Die Frage, ob auch die Wirtschaftswege in die Abrechnung(en) einbezogen werden sollen, wurde bislang mit Blick auf die Verfahrensweise in den Flurbereinigungsverfahren abgelehnt. In diesen Verfahren haben die Grundstückseigentümer zwangsweise 10 % ihrer jeweiligen Eigentumsfläche ohne Entschädigung abgeben müssen, damit Wirtschaftswege gebaut werden konnten, die dann jedes neu geordnete Grundstück erschließen. Im Wege- und Gewässerplan sind diese Wege dann planfestgestellt und als land- und forstwirtschaftliche Wege gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Stadt überstellt worden. Aus dieser Sichtweise verbietet es sich, für die in den Flurbereinigungsverfahren hergestellten Wirtschaftswege Straßenbaubeiträge zu erheben.

Empfehlung Seite 27:

Empfehlung

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Bergneustadt die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu berechnen.

In allen Gebührenhaushalten werden die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der (niedrigeren) Anschaffungskosten ermittelt. Neben der deutlichen Entlastung der Gebührenpflichtigen führt dies auch zu einem geringeren Verwaltungsaufwand, da die kalkulatorischen Kosten vollständig auf Basis der Werte der Anlagenbuchhaltung im NKF ermittelt werden können. Eine zusätzliche Berechnung von Wiederbeschaffungszeitwerten für die vorhandenen Anlagegüter entfällt.

Feststellung Seite 29:

Feststellung

Durch eine geringe Ausfinanzierung der Pensionsansprüche trägt die Stadt Bergneustadt ein vergleichsweise höheres Risiko, künftige Versorgungszahlungen mit Krediten finanzieren zu müssen.

Als Kommune im Eigenkapitalverzehr und mit Bankverbindlichkeiten von 75,7 Mio. € zum 31.12.2017 müsste die künftige Auszahlung von Pensionsansprüchen durch neue Schulden beziehungsweise langsameren Schuldenabbau vorfinanziert werden. Dies ist nicht sinnvoll.

3. Berichtsteil Schulen

Feststellung Seite 9:

Feststellung

Die Kooperationsvereinbarungen regeln die Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten der Beteiligten. Durch die Mitwirkung im OGS-Beirat sichert sich die Stadt Bergneustadt ihre Steuerungsmöglichkeiten.

Die Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger regeln Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. In den regelmäßig halbjährlich stattfindenden Beiratsgesprächen zwischen jeweiliger Schulleitung, OGS-Leitung, Trägervertretung und Schulträger werden organisatorische, personelle und inhaltliche Sachfragen erörtert sowie Planungen erstellt.

Empfehlungen Seite 9:

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte für die OGS ein eigenständiges Produkt bilden. Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung sollten genutzt werden.

In Absprache mit dem Fachbereich Finanzen wird ab dem Haushaltsjahr 2020 ein Produkt für die OGS für alle drei Grundschulstandorte gebildet. Hierdurch wird mehr Transparenz geschaffen, und wirtschaftliche Aspekte können in die Planungen besser einfließen.

Empfehlung

Die zukünftige Schulentwicklungsplanung sollte auch Angaben zur OGS enthalten.

Der im Jahr 2019 zu beauftragende Schulentwicklungsplan für die Jahre 2019 bis 2023 wird in der Ausschreibung um die Entwicklung der Daten und Zahlen in der OGS ergänzt.

Feststellung Seite 11:

Feststellung

Die Erhebung der Elternbeiträge zeigt gegenwärtig kaum Optimierungspotenzial. Die Einkommensüberprüfung wird konsequent umgesetzt.

Die seit 01.08.2018 in Kraft getretene geänderte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen unter Berücksichtigung des 9. Nachtrages vom 28.02.2018 mit einer aktualisierten Elternbeitragstabelle unter Berücksichtigung sozialer Aspekte wird kontinuierlich überprüft. Entsprechend notwendige Anpassungen werden vorgenommen.

Feststellung Seite 15:

Feststellung

Die OGS nutzt in den Schulen die bereitgestellten Flächen ausschließlich für sich alleine. Im Vergleich zur Mehrfachnutzung von Räumen entstehen Mehraufwendungen, die den Fehlbetrag belasten.

Laut Richtlinien des Jugendamtes des Oberbergischen Kreises ist die Bereitstellung von separaten Betreuungsräumen eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses des Kreises. Auch ist die Gestaltung von Betreuungsräumen nicht kompatibel mit den Einrichtungen von Klassenzimmern. Eine Abgrenzung zwischen der Teilnahme am verpflichtenden Schulunterricht und dem freiwilligen Angebot der OGS ist pädagogisch sinnvoll. Außerdem werden insbesondere für Angebote der Hausaufgabenbetreuung Klassenräume in allen Schulgebäuden mitgenutzt. Somit sind Mehrfachnutzungen vorhanden.

Empfehlung Seite 17:

Empfehlung

In den Grundschulen der Stadt Bergneustadt sollte eine Stellenbemessung durchgeführt werden.

Bereits in der Vergangenheit wurden im Rahmen organisatorischer Änderungen personelle Veränderungen vorgenommen (Umbesetzungen bzw. Neubesetzungen mit verringerter Stundenzahl):

- Grundschulverbund auf dem Bursten (vorher GGS / KGS) durch Zusammenlegung Einsparung einer Vollzeitstelle (siehe auch Personalkonzept des Haushaltssanierungsplans)
- Grundschulen Wiedenest und Hackenberg jeweils Reduzierung um fünf Wochenstunden (anstatt 25 jetzt 20 Stunden)
- Realschule Reduzierung von Vollzeit auf 32 Stunden.

Die schwankenden Schülerzahlen in den vergangenen Jahren, unter anderem durch den Wechsel von G9 zu G8 und wieder zurück zu G9, machen kurzfristige Anpassungen fast unmöglich. Die Stadt Bergneustadt wird die Entwicklung aufmerksam beobachten und bei Notwendigkeit und Möglichkeit entsprechende Anpassungen vornehmen. Neue Tätigkeitsbeschreibungen mit anschließenden neuen Stellenbemessungsverfahren erfolgen im Zuge von Stellenneu- oder -umbesetzungen beziehungsweise bei schulorganisatorischen Veränderungen.

Empfehlung Seite 18:

Empfehlung

Auch an den weiterführenden Schulen sollte ein Stellenbemessungsverfahren durchgeführt werden.

Feststellung Seite 18/19:

Feststellung

Die Stadt Bergneustadt trägt vergleichsweise hohe Personalaufwendungen je Schüler. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schulsekretärinnen an den Grund- und weiterführenden

Schulen weniger Schüler betreuen als die meisten Vergleichskommunen. Die vergleichsweise niedrigen stellenbezogenen Personalaufwendungen resultieren aus der überwiegenden Eingruppierung der Schulsekretariatsstellen in die Entgeltgruppe fünf.

Aufgrund von 3 Grundschulen, wovon zwei Schulen generell eine Zweizügigkeit aufweisen, und einer Gemeinschaftshauptschule im Ganztagsbetrieb, die allerdings im Eingangsbereich der Jahrgänge 5 und 6 nur eine Ein- bis Zweizügigkeit darstellen kann, ist derzeit ein besserer Relationsschlüssel zwischen Sekretariatspersonal und Schüler/innen nicht möglich. Eine positive Veränderung kann nur durch steigende Schülerzahlen erreicht werden.

Empfehlung Seite 20:

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte Daten zur Schülerbeförderung erheben, um die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Schülertransportsysteme untersuchen zu können.

Ab Januar 2018 werden in der Sachbearbeitung der Schulverwaltung sowohl die monatlichen Kosten der Schülerbeförderung als auch die Anzahl der dadurch beförderten Schüler erhoben. Somit wird Transparenz geschaffen, so dass Daten zur Planung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zukünftig vorliegen.

Feststellung Seite 21:

Feststellung

Insbesondere die hohe Einpendlerquote belastet den schulwegbezogenen Ressourceneinsatz der Stadt Bergneustadt.

Die hohe Quote an einpendelnden Schüler/innen bezieht sich auf die Gesamtanzahl an zu befördernden Schüler/innen.

Der öffentliche Nahverkehr kann im ländlichen Raum nicht allen Erfordernissen der Schülerbeförderung gerecht werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Auspendlerquote im Sekundarbereich aufgrund von Konkurrenzsituationen profitieren die weiterführenden Schulen von den einpendelnden Schülern und Schülerinnen. Die Sicherstellung der Schülerbeförderung ist ein Kriterium bei der Wahl der Schule.

Feststellungen Seite 22:

Feststellung

Die Vorgehensweise der Stadt Bergneustadt bei der Schülerbeförderung entspricht nicht den vergaberechtlichen sowie den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen.

Eine Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs erfolgt im Frühjahr 2019 zum Schuljahr 2019/2020.

Feststellung

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung – bezogen nur auf beförderte Schüler – fallen in Bergneustadt trotz der anteilig höheren ÖPNV-Nutzung überdurchschnittlich aus. Das liegt hauptsächlich an der hohen Zahl einpendelnder Schüler aus den benachbarten Kommunen. Zusätzlich zum ÖPNV setzt die Stadt Bergneustadt einen Schülerspezialverkehr ein. Dadurch entstehen der Stadt zusätzliche Aufwendungen, die den Fehlbetrag belasten.

Schülerspezialverkehr im ländlichen Raum ist zwingend erforderlich, um alle Ortsteile auch in Randlagen zu allen Schulbeginnzeiten und -beendigungszeiten erreichen zu können. Außerdem müssen der Ganztag und der partielle Ganztag an den weiterführenden Schulen berücksichtigt werden.

Empfehlung Seite 22:

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte die Vertragskonditionen genauer prüfen und bei Bedarf einen neuen Vertrag aushandeln bzw. den Schülerspezialverkehr neu ausschreiben.

Siehe Stellungnahme zur 1. Festellung auf Seite 22, die Ausschreibung erfolgt.

4. Berichtsteil Sport- und Spielplätze

Feststellung Seite 7:

Feststellung

Zum Prüfungszeitpunkt ergibt sich aus dem Vergleich zwischen Bedarf und Bestand der Sporthallen kein Flächenpotenzial.

./.

Empfehlungen Seite 9:

Empfehlung

Die Übertragung der Halle in Neuenothe an die nutzenden Vereine sollte geprüft werden.

Das Gebäude steht nach der Vorgabe des Haushaltssanierungsplans zum Verkauf. Eine aufwendige Übertragung würde wahrscheinlich nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen können. Zudem wird vermutet, dass der Verein aufgrund der Größe nicht ausreichend leistungsfähig für eine Übernahme ist. Der Verein musste seinen Veranstaltungsraum in diesem Gebäude bereits für die Unterbringung von Asylbewerbern aufgeben.

Empfehlung

Eine sachgerechte Beteiligung der Hallennutzer an den Betriebsaufwendungen der Sporthallen sollte noch einmal geprüft werden.

Die Bereitschaft der Vereine kann abgefragt werden. Die hohe Grundsteuerbelastung, die auch (nahezu) jedes Vereinsmitglied trifft, spricht jedoch gegen eine weitere Kostenbelastung für eine öffentliche (Basis-) Leistung.

Feststellung Seite 13:

Feststellung

Die Regelungen der Stadt Bergneustadt, die Unterhaltung der Sportplätze an die Vereine zu übertragen, zeigen im Ergebnis ein wirtschaftliches Handeln. Sie können im interkommunalen Vergleich als gutes Beispiel für andere Kommunen dienen.

./.

Empfehlung Seite 14:

Empfehlung

Die Leistungen des Bauhofes sollten differenziert erfasst und in der Kostenrechnung verarbeitet werden.

Die bislang praktizierte Erfassung unter einer gemeinsamen Kostenstelle reicht nach bisheriger Einschätzung für die Bedürfnisse der Kostenrechnung aus. Dennoch wird überprüft, ob es Verbesserungspotential gibt.

Empfehlung Seite 17:

Empfehlung

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Hecken sollten ermittelt werden. Über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sollte der Austausch gegen Stahlzäune untersucht werden.

Auf den Spielplätzen sind circa 500 lfd. Meter als Einfriedung notwendige Hecken vorhanden. Schon aus ökologischer Sicht ist der Austausch gegen Stahlzäune nicht zu empfehlen. Der Arbeitsaufwand des Baubetriebshofs für die Pflege dieser Hecken liegt bei rund 100 Stunden pro Jahr, der Stundensatz der Arbeitsgruppe liegt 2018 bei 63,79 € (inklusive Geräte und Fahrzeuge). Bereits die Neubaukosten für entsprechende Zäune belaufen sich auf 25-30.000,00 €.

Unter Abwägung der Belange von Natur- und Artenschutz sowie der Kosten-/Folgekosten ist der Austausch nicht angezeigt.

5. Berichtsteil Verkehrsflächen

Empfehlungen Seite 5:

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte eine eindeutige Produktverantwortung im Bereich Tiefbau für die Verkehrsflächen festlegen.

Die Produktverantwortung für die Gemeindestraßen liegt im Bereich Tiefbau (Verantwortlicher: Kai Hoseus) und ist somit eindeutig geregelt. Durch organisatorische Maßnahmen müssen die Abstimmungen mit dem Baubetriebshof noch intensiviert werden.

Empfehlung

Die Stadt Bergneustadt sollte ein Aufbruchkataster erstellen.

Der Aufbau eines Aufbruchkatasters ist sinnvoll. Hierzu muss sichergestellt werden, dass alle geplanten Straßen- und Gehwegaufbrüche im Vorfeld beantragt und in dem Kataster erfasst werden. Die Erfassung ermöglicht dann im Rahmen der personellen Ressourcen eine lückenlose Überwachung und Abnahme der erfolgten Aufbrüche. Angezeigte Aufbrüche werden bereits heute vom Baubetriebshof überwacht und abgenommen.

Feststellung Seite 6:

Feststellung

Die nach § 28 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde in Bergneustadt seit 2011 nicht mehr durchgeführt.

Aufgrund der personellen Änderungen im FB 4 konnte die Inventur der Verkehrsflächen bislang nicht durchgeführt werden.

Empfehlung Seite 6:

Empfehlung

Die körperliche Inventur der Verkehrsflächen sollte in Bergneustadt kurzfristig durchgeführt werden.

Unter Beachtung des personell und budgettechnisch Möglichen wird die Inventur der Verkehrsflächen (gegebenenfalls auch durch den Zukauf von Leistungen der Privatwirtschaft) schnellstmöglich nachgeholt. Dabei wird entschieden werden, welche Art der Erfassung (Begehung oder Befahrung) für die Aktualisierung der Straßendatenbank am sinnvollsten ist.

Feststellung Seite 8:

Feststellung

Der Stadt Bergneustadt ist es nicht gelungen, durch ausreichende Reinvestitionen ihr Vermögen an Verkehrsflächen zu erhalten.

Insoweit wird auf die Stellungnahme zur Feststellung Seite 21 im Berichtsteil Finanzen verwiesen: "Das Investitionsverhalten der Stadt Bergneustadt ist streng ausgerichtet an den relativ bescheidenen Möglichkeiten, die einer Stärkungspaktkommune zur Verfügung stehen. Insbesondere durch Inanspruchnahme bestehender Förderprogramme wird darauf hin gearbeitet, dass kein außergewöhnlicher Werteverzehr beziehungsweise erheblicher Sanierungsstau entsteht." Auch hinsichtlich der Reinvestitionen in Verkehrsflächen sind die finanziellen Rahmenbedingungen vorrangig zu beachten.

Empfehlung Seite 12:

Empfehlung

Bergneustadt sollte gemäß den Vorgaben der GemHVO zeitnah eine körperliche Inventur der Verkehrsflächen vornehmen und diese Erkenntnisse in die vorhandene Straßendatenbank einarbeiten. Auf Basis der dann vorliegenden aktuellen Daten sollte die Stadt feststellen, ob der Wert in der Bilanz auch dem tatsächlichen Wert des Straßenvermögens entspricht. Dadurch hätte die Bergneustadt einen Anhaltspunkt, in welchem Umfang und an welchen Abschnitten am vordringlichsten Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden

Auf die Stellungnahme zur Empfehlung Seite 6 wird verwiesen, nach Aktualisierung der Straßendatenbank werden auch Erkenntnisse hieraus in die Planung von Instandsetzungsmaßnahmen und nachmaligen Herstellungen einbezogen.

Feststellung Seite 13:

Feststellung

Der Umfang der Leistungen des Bauhofes bei der Straßenunterhaltung sollte kritisch hinterfragt werden.

Der Baubetriebshof erledigt vorrangig Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (Mäharbeiten, Schlaglöcherbeseitigung) sowie kleine punktuelle Sanierungen im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltung. Größere Instandsetzungsmaßnahmen (Rissesanierungen, längere Bordsteinstrecken, größere Asphaltflächen) werden im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel regelmäßig an Dritte vergeben.

Empfehlung Seite 13:

Empfehlung

Zu Gunsten einer nachhaltigen Straßenunterhaltung sollte der Anteil an Fremdvergaben gegebenenfalls gesteigert werden.

Diesbezüglich wird auf die vorherige Stellungnahme zur Feststellung Seite 13 verwiesen.

6. Berichtsteil gpa-Kennzahlenset

Das gpa-Kennzahlenset enthält keine Empfehlungen und Feststellungen.